

## **Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur Anwendung der ARD-GVR Dokumentation**

Zum 1. Januar 2021 sind die Gemeinsamen Vergütungsregeln für dokumentarische Auftragsproduktionen (GVR) in Kraft getreten. Mit diesem Regelwerk wurde für Dokumentarfilmer:innen erstmals ein neues Vergütungsmodell eingeführt, welches die bisherige Buyout-Praxis in den Sendern ablöst und den Grundsatz der angemessenen Vergütung konkretisiert. Neben einer deutlich erhöhten Mindestvergütung (Grundvergütung) stehen Urheber:innen u.a. Ansprüche auf Folgevergütung und Erlösbeteiligung gegenüber den Sendern zu. Außerdem haben sich die Parteien darauf verständigt, eine Clearingstelle einzurichten, die sich mit der Klärung grundsätzlicher Fragen zur Anwendung und Auslegung der GVR befasst.

Die Vertragsparteien haben in der letzten Sitzung der Clearingstelle im September 2022 nach eineinhalb Jahren eine Bilanz gezogen und den Umstellungsprozess auf das neue Vergütungsmodell als insgesamt positiv bewertet. Die vereinbarten Mindestvergütungssätze (Ziffer 3 der GVR) werden von den Parteien beim Abschluss der Verträge beachtet. Es sind aber offene Fragen zur Anwendung der GVR eingegangen.

Die Clearingstelle vertreten durch die Parteien der Organisationen, die für die GVR verantwortlich zeichnen, hat sich diesen Fragen gewidmet. Die vorgenommenen Klärungen werden hiermit ohne Bezug auf die Einzelfälle publiziert:

### **DOK GVR § 1.1, Anwendungsbereich**

#### **1. *Unterliegen neue insbesondere für die Mediathekennutzung entwickelte Formate - mit Qualitätsanspruch von Dokumentationen, aber unterschiedlichen und auch kürzeren Formatlängen - der GVR? Und sind diese kurzen Formate automatisch „Produktionen mit geringem Aufwand“?***

- a) Die GVR gilt für Auftragsproduktionen mit einer Dauer von ca. 30 , 45,, 60 und 90 Minuten. Allen Beteiligten ist bewusst, dass z.B. der Begriff „30-Minüter“ eine Bezeichnung für Formate von standardmäßig 28,5 Minuten ist. Den Parteien ist bewusst, dass sich die Format-Längen an linearen Sendepunkten orientieren, und dass vor allem in der Mediathek eine gewisse Schwankungsbreite (ca. +/- 10%) bei der Einordnung in die Kategorien gilt.
- b) Eine standardmäßige Einordnung von kurzen Formaten als „Produktionen mit geringem Aufwand“ ist nicht im Sinne der GVR. „Geringer Aufwand“ ist eine Abweichung vom „durchschnittlichen/üblichen Aufwand“ und muss dem Gesamtbild der in § 3.3 festgelegten Kriterien entsprechen.

#### **2. *Unterliegen sogenannte „online-only“-Produktionen der GVR?***

- a) Der Geltungsbereich der GVR gilt für alle Auftragsproduktionen, unabhängig von der Art ihrer Auswertung.

- b) Werden für sogenannte „online-only“-Produktionen den Sendern auch Senderechte eingeräumt, sind diese Produktionen als normale Auftragsproduktionen zu behandeln.
- c) Die Folgevergütung richtet sich nach der tatsächlichen Auswertung der Produktion.

**DOK GVR § 3.10, zusätzliche Vergütung für besondere Leistung**

**3. Sind die Herstellung von sogenannten „Key Visuals“ für etwa Mediatheken mit dem Mindesthonorar abgegolten?**

- a) Key Visuals (etwa gemäß „Playbook“ der ARD, wie aufwendig inszenierte Thumbnails, Action-Fotos, Fotos mit grafischer Nachbearbeitung etc.) für die bessere Bewerbung von Produktionen auf den Mediatheken sind mit normalen Pressefotos nicht zu vergleichen. Wenn die Herstellung von Key Visuals die übliche Leistung von Buch/Regie übersteigt, liegt es an den Produzenten, die handwerkliche Ausführung und die zusätzliche Zeit dafür zu kalkulieren, bzw. an den Sendern diese gemäß § 3.10 als „zusätzliche Leistung“, die über die normale programmbegleitende Leistung hinausgeht, zu vergüten.
- b) Die Herstellung solcher Key Visuals muss in den Herstellungskosten berücksichtigt werden.

**DOK GVR § 3.3, „Produktionen mit geringem Aufwand“**

**4. Wann kann man eine Produktion als Produktion mit „geringem Aufwand“ klassifizieren?**

- a) Die Unschärfen in der Definition von „geringem Aufwand“ entsprechen dem Verhandlungsergebnis bei Abschluss der GVR. Allen beteiligten Parteien ist klar, dass die Anwendung dieser Kriterien einer Evaluation unterzogen werden muss.
- c) Die Parteien sind sich einig, dass für die Klassifizierung „geringer Aufwand“ der in § 3.3 festgesetzte geringe zeitliche maximale Gesamtaufwand sowie das Gesamtbild, das sich aus allen in § 3.3 aufgeführten Kriterien ergibt, maßgeblich sind. Die benannten Beispiel-Formate gehören zum Gesamtbild. Demnach darf eine Produktion nicht ausschließlich aufgrund der Anzahl von Dreh- und Schnitttagen als Produktion mit „geringem Aufwand“ klassifiziert werden.

**5. Unter welchen Umständen ist die Aufteilung der Mindesthonorare für Buch und Regie in der Form von Teilleistungen erlaubt?**

- a) Wer Buch und Regie für eine Produktion ausübt, hat Anspruch auf die Bezeichnungen „Buch“ und „Regie“ sowie auf die sich daraus ergebenden urheberrechtlichen Vergütungsansprüche. Bei einer Aufteilung der Leistungen von Buch und Regie, z.B. durch Übernahme von Tätigkeiten durch Produktionsfirma oder Redaktion, muss es sich um echte Teilleistungen handeln.

- b) „Buch“ für dokumentarische Produktion ist nicht mit dem Exposé/Treatment abgeschlossen. Zum „Buch“ gehört: Entwicklung des Themas, Schreiben/Konzipieren des Exposés oder Drehkonzepts, ggf. Schreiben des Kommentars sowie Recherche und Protagonisten-Suche im üblichen Umfang.

#### **DOK GVR § 3.5, Vergütung für ein Treatment**

##### **6. Wann haben Urheber Anspruch auf die Vergütung des Treatments?**

- a) Wenn eine Redaktion ein „Treatment“ gemäß § 3.5 beauftragt, ist es in der Regel zu vergüten.
- b) Die Parteien sind sich einig, dass die Bezeichnungen „Exposé“ oder „Treatment“ unterschiedlich bzw. mitunter auch synonym verwendet werden. Maßgeblich für den Vergütungsanspruch ist daher die Definition in § 3.5: „... besteht aus einer ausführlichen, realistischen Darstellung des filmischen Vorhabens auf der Basis vertiefter Recherchen zu Sachverhalten, Protagonisten und Drehorten.“

#### **DOK GVR § 3.7 „zusätzliche Vergütung für Mehraufwand“**

##### **7. Wann haben Urheber Anspruch auf die Vergütung von Mehraufwand?**

Die Anwendung der „zusätzlichen Vergütung für Mehraufwand“ ist Verhandlungssache und bedarf der Verständigung zwischen den Vertragspartnern.

##### **8. Darf pro Mehraufwands-Kriterium nur 10% des Ersthonorars veranschlagt werden?**

Die Interpretation, dass jedes einzelne Kriterium von Mehraufwand gemäß GVR nur zu je maximal 10% Honoraraufschlag berechtigt, ist nicht korrekt. Grundsätzlich ist ein erhöhter Mehraufwand in jedem der genannten Kriterien möglich und kann zu einer Erhöhung von bis zu 50% der Erstvergütung für Buch und Regie berechtigen.

#### **DOK GVR, Allgemein**

##### **9. Welche Auswirkungen hat die Anwendung der GVR auf die Gesamt-Budgets?**

Die erhöhten Honorarsätze laut GVR wirken sich zwangsläufig auf die Produktionsetats der LRA aus. Das darf sich jedoch im konkreten Herstellungsprozess nicht nachteilig auf die Anwendung des Kalkulationsrealismus bei der Budgetgestaltung für die beauftragten Produktionen auswirken. Die Mindestvergütungen nach GVR sind im Anwendungsbereich rechtlich verbindlich und daher einzuhalten.

Hamburg, Berlin, Frankfurt, den 09.02.2023

Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.  
AG DOK Sektion Buch & Regie

Bundesverband Regie

   
Norddeutscher Rundfunk

  
Allianz Deutscher Produzenten  
– Film und Fernsehen e.V.